

54. 1. Sind Polen, wenn sie als Kläger auftreten, auf Verlangen des Beklagten verpflichtet, diesem für die Prozeßkosten Sicherheit zu leisten?
2. Unter welchen Voraussetzungen kann die Anordnung der Sicherheitsleistung durch Beschluß erfolgen?

I. Zivilsenat. Urt. v. 18. März 1922 i. S. B. (Kl.) w. B. (Bekl.).
I 55/21.

I. Landgericht Breslau. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der in Polen ansässige Kläger verlangt vom Beklagten 20 000 *M* nebst Zinsen als Schadensersatz wegen Nichtlieferung von 200 Zentnern Seife. Die Klage wurde zu einer Zeit erhoben, als der Wohnsitz des Klägers zu dem vom deutschen Heere besetzten Gebiet gehörte und deshalb für die Angehörigen jenes Gebiets eine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung bei Klagen vor deutschen Gerichten nicht bestand. Das Landgericht gab der Klage statt. In der Berufungsinstanz erhob der Beklagte vor Eintritt in die mündliche Verhandlung die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten. Das Oberlandesgericht gab dem Kläger auf, dem Beklagten bis zum 5. Februar 1920 in Höhe von 3000 *M* Sicherheit zu leisten. Diese Sicherheit ist vom Kläger nicht geleistet. Auf Antrag des Beklagten erklärte darauf das Oberlandesgericht durch Urteil vom 17. Dezember 1920 die Klage für zurückgenommen.

Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage gemäß § 113 ZPO. für zurückgenommen erklärt, weil der Kläger die ihm auferlegte Sicherheit für die Prozeßkosten des Beklagten bis zur Entscheidung nicht geleistet hat. Bei Anordnung der Sicherheitsleistung ist der Vorderrichter von der Annahme ausgegangen, daß auf den Kläger, der zu Realisch in Polen wohnhaft ist und die deutsche Staatsangehörigkeit niemals be-

lassen hat, der § 110 Abs. 1 ZPO. zutreffe, wonach Ausländer, die als Kläger auftreten, dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten haben. Die Anordnung der Sicherheitsleistung, deren Betrag im Einverständnis mit den Parteien auf 3000 M bemessen wurde, ist durch Gerichtsbeschluß vom 11. Juli 1919 erfolgt.

Hiergegen erhebt die Revision zunächst die Rüge, daß die Entscheidung über die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung durch Zwischenurteil hätte erfolgen müssen. Des Erlasses eines besonderen Zwischenurteils bedurfte es jedoch nicht, da die Parteien, wie der Urteilsstatbestand ergibt, bei der mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 1919 über das Erfordernis und die Höhe der Sicherheit einig waren, also ein Zwischenstreit im Sinne des § 303 ZPO. gar nicht vorlag. Nur die Bestimmung einer Frist für die Leistung einer Sicherheit war nötig, und sie konnte, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts bereits anerkannt worden ist (Gruchot Bd. 46 S. 1054), durch Beschluß erfolgen.

Sodann erklärt die Revision das Verlangen nach Sicherheitsleistung deshalb für unbegründet, weil nach Art. 277 des Versailler Vertrags, der den Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte auf deutschem Gebiete freien Zutritt zu den Gerichten sichere, ein Staatsangehöriger jener Mächte, zu denen auch Polen gehöre, vor deutschen Gerichten ebenso wie ein Deutscher zu behandeln sei. Diese Ansicht erscheint nicht zutreffend. Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung hat mit der Frage des freien Zutritts zu den Gerichten keine unmittelbare Berührung. Unter freiem Zutritt kann bei billiger Auslegung dieses Ausdrucks nichts weiter verstanden werden, als daß die fremden Angehörigen jederzeit zur Anrufung des Schutzes der deutschen Gerichte berechtigt sein sollen. Dieser Schutz wird in seiner Bedeutung nicht dadurch herabgemindert, daß der Ausländer, wie es bis zum Inkrafttreten des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (RGVL 1909 S. 409) in den einzelnen Kulturstaaten durchaus üblich war und auch in der deutschen Zivilprozeßordnung vorgeschrieben wird, durch Erfordern einer Sicherheit dazu angehalten wird, dem mit der Klage angegriffenen Inländer für den Fall des Obiegens desselben die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, aus denen er sich wegen der von ihm aufgewendeten, vom Ausländer ihm zu erstattenden Prozeßkosten befriedigen kann. Hierin kann eine ungerechtfertigte Beschränkung des Klagerechts des Ausländers nach den im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr geltenden Anschauungen nicht gefunden werden. Auch nach der Fassung des Art. 277 erscheint es ausgeschlossen, daß dadurch außergewöhnliche, über die Regeln des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs hinausgehende Befugnisse für die Staatsangehörigen der bisher

feindlichen Mächte begründet werden sollten. Denn die Verfasser des Versailler Vertrags haben, wenn sie für ihre Staatsangehörigen durch die Deutschland aufgezwungenen Bedingungen besondere Vorteile erreichen wollten, sich regelmäßig einer ausführlichen Sprechweise bedient und die von Deutschland zu erfüllenden Verpflichtungen eingehend auseinandergelegt. Die knappe Ausdrucksweise des Art. 277, die lediglich vom „freien Zutritt zu den Gerichten“ spricht, gestattet daher keine ausdehnende Auslegung; insbesondere besteht kein Anlaß, aus ihr die Aufhebung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Ausländervorstoß zu folgern. Etwaigen Härten ist durch die im § 110 Abs. 2 ZPO. vorgesehenen Ausnahmen genügend vorgebeugt worden, vor allem durch die Bestimmung, daß die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung fortfällt, wenn nach den Gesetzen des Staats, dem der Kläger angehört, ein Deutscher im gleichen Falle zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist. Eine solche Gegenseitigkeit ist, abgesehen von älteren Verträgen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten, in umfassender Maße durch das obengenannte Haager Abkommen verbürgt worden, nach dessen Art. 17 den Angehörigen eines der Vertragsstaaten, wenn sie in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz haben und vor den Gerichten eines anderen Staates als Kläger oder Intervenienten auftreten, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Mangels eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts unter keinen Umständen eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung auferlegt werden darf. Diese Bestimmung ist im wesentlichen auch durch Art. 287 des Versailler Vertrags aufrecht erhalten worden, da von dessen Inkrafttreten an das Haager Abkommen für alle vertragsschließenden Staaten, soweit sie davon betroffen werden, mit Ausnahme Frankreichs, Portugals und Rumäniens, gelten soll. Der Freistaat Polen, dem der Kläger angehört, ist jedoch an dieser Regelung nicht beteiligt, da er dem Haager Abkommen niemals beigetreten ist, von ihm also auch nicht im Sinne des Art. 287 „betroffen wird“. Für polnische Staatsangehörige bewendet es daher, wenn sie vor deutschen Gerichten als Kläger auftreten, bei der Vorschrift der §§ 110 ff. ZPO., die mithin vom Berufungsgericht gegenüber dem Kläger mit Recht angewendet worden sind. . .